

MINISTERIUM FÜR TOURISMUS

612

Basierend auf Artikel 13 Absatz 3 des Aufenthaltsgebührengesetzes («Narodne novine¹«, Nummer 152/08 und 59/09) fasst das Ministerium für Tourismus die

VERORDNUNG

ÜBER FORM, INHALT UND GÜLTIGKEITSZEITRAUM DER VIGNETTE, DIE STELLEN, WO SIE AUFGEKLEBT WIRD, WEISE DER VIGNETTENEVIDENZ UND -AUSSTELLUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden Form, Inhalt, Gültigkeitszeitraum der Vignette, die Stelle, wo sie aufgeklebt wird sowie Weise der Vignettenevidenz und –Ausstellung vorgeschrieben.

Artikel 2

Einzelne Ausdrücke haben in dieser Verordnung folgende Bedeutung:

1. Mit der Vignette und der zugehörigen Rechnung im Sinne dieser Verordnung wird nachgewiesen, dass der Eigentümer oder Benutzer des Wasserfahrzeugs für sich und alle Personen, die in diesem Wasserfahrzeug übernachten (im folgenden: Nautiker) die Aufenthaltsgebühr im Pauschalbetrag bezahlt hat. Die Rechnung ist wesentlicher Bestandteil der Vignette beziehungsweise wesentlicher Bestandteil des Nachweises über die bezahlte Aufenthaltsgebühr im Pauschalbetrag.
2. Die Zahlungspflichtigen des Pauschalbetrags der Aufenthaltsgebühr im Sinne dieser Verordnung sind Eigentümer oder Benutzer von Wasserfahrzeugen (Nautiker) für sich und alle Personen, die in dem Wasserfahrzeug übernachten, das für Urlaub, Erholung oder Kreuzfahrten verwendet wird.
3. Übernachtung im Sinne dieser Verordnung wird ein Aufenthalt von Personen aus Ziffer 2 dieses Artikels erachtet, wenn sie sich im Wasserfahrzeug in den Häfen des Nautiktourismus beziehungsweise am Liegeplatz im nautischen Teil des Hafens aufhalten oder übernachten, der für den öffentlichen Verkehr gemäß der Vorschrift, mit welcher Seegut und Seehäfen reguliert werden, geöffnet ist. Dies gilt im Falle, wenn sich das Wasserfahrzeug in diesen Häfen im ständigen oder vorübergehenden Liegeplatz befindet.
4. Als Wasserfahrzeug im Sinne dieser Verordnung wird jedes Wasserfahrzeug von über 5 Meter mit eingebauten Liegestätten erachtet, das für Urlaub, Erholung oder Kreuzfahrten verwendet wird und das kein Schwimmobjekt für mehrtägige Kreuzfahrten ist, auf welchem Dienstleistungen im Nautiktourismus: Charter, Cruising angeboten werden.

¹ Amts- und Gesetzblatt der Republik Kroatien

II. VIGNETTENFORM UND -INHALT

Artikel 3

Vignettenform und –inhalt im Sinne dieser Vorschrift ist identisch mit der Form und dem Inhalt der Vignetten der Vorschriften, mit welcher die Bedingungen für die Abfahrt und den Aufenthalt ausländischer Yachten und kleiner Schiffe reguliert werden, die dem Sport und der Freizeit in den Inneren Gewässern und Hoheitsgewässern der Republik Kroatien dienen.

III. GÜLTIGKEITSZEITRAUM UND WEISE DER VIGNETTENAUSSTELLUNG

Artikel 4

- (1) Nautiker bezahlen die Aufenthaltsgebühr im Pauschalbetrag, deren Höhe durch Verordnung der Regierung der Republik Kroatien festgesetzt wird.
- (2) Nautiker können den Pauschalbetrag für die Aufenthaltsgebühr für die Zeiträume von 8 Tagen, 15 Tagen, 30 Tagen, 90 Tagen und einem Jahr bezahlen.
- (3) Nautiker, die den Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr zum ersten Mal bezahlen, wird eine Vignette und eine Rechnung für einen bestimmten Zeitraum ausgestellt.
- (4) Nautiker, die den Pauschalbetrag der Aufenthaltsgebühr das zweite Mal und jedes andere Mal bezahlen, wird lediglich eine Rechnung für den neuen Zeitraum, ohne Ausstellung einer neuen Vignette, ausgestellt.
- (4) Der enthobene Betrag der Aufenthaltsgebühr wird auf ein Sonderkonto der Kroatischen Zentrale für Tourismus (Hrvatska turistička zajednica) eingezahlt, das durch Vorschriften über die Erträge für öffentliche Bedürfnisse festgesetzt ist. Die operativ-technischen Geschäfte bezüglich der Bezahlung des Pauschalbetrags der Aufenthaltsgebühr, Vignetten- und Rechnungsausstellung werden in den Räumen des Hafenamts beziehungsweise der Nebenstelle des Hafenamts durchgeführt.
- (5) Auf dem Konto werden neben den Daten des Wasserfahrzeugs auch der Betrag der eingehobenen pauschalen Aufenthaltsgebühr sowie der Zeitraum, für welchen sie enthoben wurde, angeführt.
- (6) Nautiker sind verpflichtet, einen Pauschalbetrag für die Aufenthaltsgebühr vor dem Verlassen des Hafens zu bezahlen.
- (7) Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes der Vignette sind die Nautiker verpflichtet, eine neue Vignette einzuholen.

Artikel 5

- (1) Für Wasserfahrzeuge der ausländischen Staatszugehörigkeit sind Gültigkeitszeitraum und Art der Ausstellung durch die Vorschrift vorgeschrieben, mit welcher Bedingungen für die Abfahrt und den Aufenthalt ausländischer Yachten und kleiner Schiffe vorgeschrieben, die dem Sport und der Rekreation in den Inneren Gewässern und Hoheitsgewässern der Republik Kroatien dienen.

(2) Für Wasserfahrzeuge der kroatischen Staatsangehörigkeit ist der Gültigkeitszeitraum der Vignette unbeschränkt beziehungsweise bis zur Änderung der technischen Charakteristiken des Wasserfahrzeuges, die Bedingung für die Bezahlung der Aufenthaltsgebühr sind.

IV. STELLE, WO DIE VIGNETTE AUFGEKLEBT WIRD

Artikel 6

(1) Das Wasserfahrzeug muss auf einer sichtbaren Stelle mit der Vignette versehen werden.

(2) Die Rechnung muss sich immer in dem Wasserfahrzeug befinden. Der Kapitän des Wasserfahrzeugs ist verpflichtet, diese der ermächtigten Person auf deren Antrag vorzuweisen.

V. EVIDENZWEISE

Artikel 7

(1) Über die ausgestellten Vignetten und Rechnungen sowie die enthobenen Aufenthaltsgebührensommen wird eine Evidenz geführt.

(2) Die Evidenzdaten können von den zuständigen Organen bezüglich der Aufsicht über der Verrechnung, Einhebung und Einzahlung der Aufenthaltsgebühr sowie bezüglich der Bearbeitung der Statistikdaten verwendet werden.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8

Die Weise, auf welcher operativ-technische Geschäfte aus Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung durchgeführt werden sowie die Benutzung eines Teils der Mittel aus Artikel 4 Absatz 4 dieser Verordnung sowie die Benutzung eines Teils der Mittel aus Artikel 19 Absatz 2 des Aufenthaltsgebührengesetzes für die Verbesserung der Bedingungen, Entwicklung und Förderung des Nautiktourismus werden die zuständigen Organe mittels Abkommen regulieren.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am achten Tag der Verkündung in »Narodne novine« in Kraft.

Geschäftszahl: 011-01/10-02/1

Eintragungsnummer: 529-05-10-02

Zagreb, 22. Februar 2010

Minister
Damir Bajsić, gez.